

Note. Der Antrag des Bundesrathes auf Genehmigung der Staatsverfassung des Kantons Luzern lautete also:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichts und Antrages des Bundesrathes über die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863,

in Erwägung,

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche stünde;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich von der Mehrheit des luzernischen Volkes in gesetzlicher Abstimmung angenommen wurde,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863 wird hiermit die bundesgemäße Garantie ertheilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Bericht und Antrag der Minderheit der Kommission des Nationalrathes.

(Vom 22. Juli 1863.)

Tit.!

Der Antrag, welchen die Kommissions-Minderheit mit diesem Berichte dem Nationalrathe vorzulegen die Ehre hat, bezieht sich lediglich auf die Verfassung von Luzern vom 7. April 1863. Bezüglich der übrigen, zur eidgenössischen Garantie vorgelegten Verfassungen, respektive Verfassungsstatute, von Baselland, Aargau, Unterwalden ob dem Wald, ist die Kommission einmützig, indem sie, übereinstimmend mit dem Antrage des h. Bundesrathes und mit dem Beschlusse des h. Ständerathes, diesen Verfassungen die eidgenössische Garantie zu ertheilen beantragt.

Auch bei der in Frage liegenden Verfassung von Luzern ist es lediglich ein einziger Punkt, in welchem die Kommissionsminderheit von der Mehrheit abweicht, und in welchem diese Minderheit, es sei gleich am Anfang: zu ihrer Entschuldigung gesagt, wenn es solcher bedarf, die Au-

torität des h. Bundesrathes, und zwar des einstimmigen Bundesrathes, für sich hat. Es betrifft dieser Punkt nämlich den s. g. Wahlzensus, wie er in die Art. 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 der Verfassung, welche in dieser Hinsicht mit ihren Vorgängerinnen von 1830 und 1841 vollständig übereinstimmt, niedergelegt ist. Wie der Nationalrath schon von dem Berichte der Mehrheit der Kommission vernommen hat, fordert die uns vorgelegte Verfassung von Luzern für die Wählbarkeit eines Mitgliedes in den Großen Rath den Vermögensbesitz von Fr. 3000, eines Mitgliedes in den Regierungsrath Fr. 3000, eines Amtskathalters Fr. 3000, eines Oberrichters Fr. 3000, eines Mitgliedes des Kriminalgerichtes Fr. 3000, eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Fr. 1500, eines Friedensrichters und Gemeinderathes Fr. 1500. Es betreffen mithin diese Bestimmungen alle das sogenannte passive Wahl-Recht, während dann noch in Art. 89 das aktive Wahl-Recht, das Wähler-Recht, an das Postulat geknüpft wird, daß der Wähler Fr. 600 versteure, sage versteure.

Was die Art. 22 und 89 der neuen Luzerner-Verfassung anbelangt, welche eine Unterscheidung zwischen kantonsbürgerlichen und nichtkantonsbürgerlichen schweizerischen Niedergelassenen enthalten, so hat auch die Minderheit der Kommission sich, wie die Mehrheit und wie die ständeräthliche Kommission, davon überzeugt, daß diese Artikel in keiner Weise der Bundesverfassung, respektive dem Art. 48 derselben, zuwider seien. Wenn nämlich die Verfassung von Luzern die kantonsbürgerlichen Niedergelassenen noch günstiger stellt, als die nichtkantonsbürgerlichen schweizerischen Niedergelassenen nach der Bundesverfassung gestellt werden müssen, so hat die Verfassung von Luzern eben nur mehr gethan, als sie bundesrechtlich thun mußte, nicht thun konnte. Sehr wahr hat Herr Dr. Müttimann, der Berichterstatter der ständeräthlichen Kommission, in dieser Hinsicht gesagt: „Die Bundesverfassung selbst hat in Art. 41, Ziff. 4 ganz genau die Rechte der einem andern Kanton angehörigen Niedergelassenen bestimmt, und verbietet den Kantonen nicht, ihre eigenen Angehörigen in allen Gemeinden des Kantons den Gemeindebürgern ganz oder theilweise zu assimiliren.“ Sehr wahr! Es fügt die Minorität noch bei: Und wollte ein Kanton, zu Gunsten seiner kantonsbürgerlichen Niedergelassenen, noch weiter gehen, als die Verfassung von Luzern gegangen ist; wollte ein Kanton z. B. sagen, es gibt auf meinem Territorium keine kantonsbürgerlichen Niedergelassenen mehr, jeder Kantonsbürger ist von nun an überall da und für so lange auch Gemeindebürger, wo und als er sich daselbst niederläßt, — so hätte dieser Kanton wohl nur von seiner kantonalen Souveränität Gebrauch gemacht, und hoffentlich in freisinnigster Weise.

Und nun zu unserm Minoritäts-Antrage, dem s. g. Wahlzensus, welchen die Luzerner-Verfassung in ihren von uns schon citirten Artikeln enthält. Man sagt, es enthalte ein solcher Zensus eine Verletzung des

Art. 4 der Bundesverfassung. Dieser Artikel lautet: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen.“ Es hat die Kommissionsminderheit mit derjenigen Gewissenhaftigkeit, welche man der Frage schuldig ist, die Sache geprüft, und alle die Argumente, welche man für die Ansicht der Kommissionsmehrheit, die allerdings auch diejenige des Ständerathes ist, anführt, in ernstliche Erwägung gezogen, allein von der Wichtigkeit derselben sich nun einmal nicht überzeugen können. Wenden wir vorerst die grammatikalische Interpretation an, und fragen wir, was liegt denn in dem Wortlaute des Art. 4 der Bundesverfassung? Liegt ein Verbot darin, welches die neue Verfassung von Luzern in ihren Artikeln über den Wahlzensus (Art. 45, 64 u. s. w.) übertreten hat? Ich sage, mit der entschiedensten Ueberzeugung, nein! Oder, wenn man in Luzern in der Verfassung, von jeher und jetzt noch, von allen denjenigen, welche gewählt werden wollen und von allen Wählern einen gewissen kleinen Vermögensbesitz (Fr. 3000, 1500, 600) fordert, von den Bürgern wie von den Niedergelassenen, sind da nicht alle Schweizer vor dem Gesetze gleich? Kann man hier von Vorrechten des Ortes, der Geburt, der Familien, der Personen reden? Hätte der Wortlaut der Bundesverfassung, wenn er auch den Wahlzensus hätte untersagen wollen, nicht auch darauf Bedacht genommen, dieß anzudeuten? Ich traue dieß den betreffenden Redaktoren zu; aber nicht ein Wort, welches auf den Ausschluß des Wahlzensus schließen ließe, während derselbe, als hergebracht da und dort, eben so gut bekannt war, als die im Artikel enumerirten politischen Privilegien, die Vorrechte des Ortes, der Geburt der Familien, der Personen, mit den Unterthanenverhältnissen. Man wollte bei Aufstellung der neuen Bundesverfassung für die Schweiz im Jahre 1848 die hergebrachten alten Privilegien der alten s. g. aristokratischen Zeit abschaffen, man wollte die Orts- und die Geburts-Privilegien abschaffen, und man hat alles im Artikel durch das Wort angedeutet, was man dabei gedacht hat, und nicht ein Wort, welches auf den Wahlzensus schließen ließe, wir wiederholen es, steht im Artikel geschrieben.

Und, wenn man überall, wo man gute Ordnung hält, für gewisse Beamtungen eine Real- oder Personalkautions verlangt, was ist es im Grunde und praktisch und faktisch anders als ein Wahlzensus? Oder (noch ein Beispiel), wenn man wohl überall, selbst in höchst demokratischen, sogar in Landsgemeinde-Kantonen, von Jedem, welcher sich verehelichen will, den Ausweis über eine gewisse ökonomische Existenz (Vermögensbesitz, Beruf oder Handwerk) fordert, — was ist es wohl anders als ein Ehezensus, und hat wohl schon Jemand die Erfirndung gemacht, daß ein solches kantonales Recht dem Art. 4 der Bundesverfassung zuwider sein soll, oder will man hier etwa die interessante Unterscheidung machen, ja verehelichen darf sich nicht Jeder, aber Beamter werden darf Jeder? Wortreichliches Staatsrecht, welches auf einer bereinigten allgemein-euro-

päiſchen legiſlatoriſchen Kunſtausſtellung gewiß den Preis davon tragen wird.

Soweit die grammatikaliſche Interpretation. Und nun die Interpretation nach Sinn und Geiſt, die ſogenannte logiſche Interpretation. Wir unternehmen dieſelbe an der Hand des Protokolls über die Verhandlungen der am 16. Auguſt 1847, durch die Tagſagung, mit der Reviſion des Bundesvertrages vom 7. Auguſt 1815 beauftragten Kommiſſion. Leſen wir in jenen, die Entſtehungsgeschichte der einzelnen Artikel enthaltenden Verhandlungen (S. 22), die doch offenbar als Kommentar zu unſerem Grundgeſetze der Schweiz angerufen zu werden die Berechtigung haben, und wir finden: vorerſt, daß mit dem jekigen Art. 4 unſerer Bundesverfaſſung eigentlich und weſentlich nur das Gleiche und nur das ſagt werden wollte, was ſchon in dem Bunde von 1815 geſagt worden war, wenn derſelbe die Abſchaffung des Unterthanen-Verhältniſſes und die Gleichheit der Rechte aller Bürger gleichfalls proklamirt habe; es liege eine große praktiſche Wichtigkeit darin und die Eidgenoffenſchaft habe ein bedeutendes Intereſſe, daß die Verfaſſungen der einzelnen Kantone aus möglichſt homogenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt ſeien; hiedurch entſtehe Verſtändigung und gutes Vernehmen, während im andern Falle, wo der heterogene Karakter überwiege, nur Zwift und Uneinigheit zu gefahren ſei. So der Wortlaut des beſagten Verhandlungs-Protokolls. Sodann leſen wir auf Seite 23 jenes Protokolls, daß das Zuſatz-Amendement, daß auch „kein Vorrecht des Vermögens“ gelten ſoll, in der Abſtimmung in Minderheit blieb; wir leſen in jenen Verhandlungen auf Seite 23 gedruckt, daß man mit jenem durchgefallenen Amendement allerdings und eben den Wahlzenſus, ſage Wahlzenſus, im Auge hatte. Es liegt demnach, nach der Minderheit, ganz klar auf der Hand, daß, auch bei der ſorgfältigſten und gewiſſenhafteten Interpretation nach Sinn und Geiſt, aus dem Art. 4 unſerer beſthenden Bundesverfaſſung nicht dasjenige hergeleitet werden könne, was die Mehrheit der nationallräthlichen Kommiſſion, mit der Mehrheit des Ständerathes, aus dieſem Artikel hergeleitet hat, mit andern Worten, es liege in dem Art. 4 unſerer beſthenden Bundesverfaſſung nicht der Gedanke, daß es den kantonalen Verfaſſungen unterſagt ſei, einen Wahlzenſus, wie ihn die Verfaſſung von Luzern aus ihren Vorgängerinnen aufgenommen hat, aufzunehmen. Darauf will die Kommiſſionsminderheit kein großes Gewicht legen; ſie glaubt es aber doch anführen zu ſollen, daß bei der Verfaſſungsberathung in Luzern über dieſen Wahlzenſusartikel nicht die mindeſte Diſkuſſion ſich erhoben hat, und daß, bei aller Verſchiedenheit der Anſichten, die in andern Dingen ſonſt gewaltet hat, und bei der großen Lebhaftigkeit, mit welcher ſich die Partheien ſonſt gegenüberſtanden, über den Wahlzenſus-Artikel alle Partheien einig waren, und daß die Stimme des Volkes von Luzern, welches dieſen Wahlzenſusartikel, als althergebrachtes und angewöhntes Recht des Landes Luzern kennt, in keiner Weiſe da-

gegen sich erhoben hat. Auch über die Güte, die Qualität, die Zweckmäßigkeit und innere Berechtigung eines solchen Wahlzensus-Artikels in einer Verfassung will die Kommissionäminderheit hier nicht reden; es hätte diese im Verfassungsrathe von Luzern vielleicht auch nicht dazu gestimmt, gleich wie sie noch andere Artikel in dieser Verfassung von Luzern gefunden hat, welche sie, vom Standpunkte eines Verfassungsrathes aus, nicht annehmen würde. Aber darum handelt es sich hier, im Rathsaale der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Nationalrath, nicht; die Räte des schweizerischen Bundes haben keine Verfassungen für die Bundesglieder, für die Kantone zu machen, es sind die Kantone auch in dieser Hinsicht souverain, und nur soweit unter der Gewalt des Bundes, als der Wortlaut und der wahre Sinn und Geist der Verfassung des Bundes sie unter dieselbe stellt; die Räte des schweizerischen Bundes sind in kantonalen Verfassungsdingen eine Appellationsinstanz, ein Verfassungsrath zweiter Instanz nicht. Die Verfassungen der souverainen Kantone haben, und insofern nur, sich von der Bundes-Instanz beurtheilen zu lassen, als es sich fragt, ob die kantonale Verfassung etwas enthalte, das der Vorschrift zuwider ist, welche in dem Grundgesetze des Bundes liegt. Von diesem bundesrechtlichen Standpunkte aus glaubt die Minderheit der Kommission, durch das vorgetragene Referat, welches sie der Nachsicht der hohen Versammlung, die es anzuhören die Güte hatte, empfiehlt, ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Am Schlusse noch ein Wort an die Demokraten erhöhter Potenz, an die Demokraten der sogenannten Landsgemeinde-Kantone, und der f. g. kleinen Kantone, denen man vorgibt, es sei der Wahlzensus in der Verfassung von Luzern etwas Udemokratisches. Allerdings vor und in eueren Räten und Landsgemeinden, wo man weder Erwerbsteuern u. d. gl., weder Handänderungs-, noch Stempelgebühren, weder Getränke-, noch Wirthschaftsabgaben, noch Taxen von Wirthschafts-, Jagd- und andern Patenten kennt, wir sagen, vor und in eueren Kantonen und für eure Kantone werdet ihr dem Wahlzensus das Wort nicht reden. Aber laßt Euch nicht täuschen; nicht darum handelt es sich hier. Es handelt sich auch hier wieder um die kantonale Souverainität, es handelt sich auch hier wieder um die Erweiterung der zentralen Gewalt, ja um eine Ailnahme des Bundes, bei welcher auch ihr ja vor Allem aus und vorzugsweise theilhaftig seid.

Die Minderheit der Kommission, indem sie ihre schriftliche Berichterstattung schließt, stellt, bezüglich der uns zur Ertheilung der Bundes-Garantie vorgelegten Verfassung des hohen Standes Luzern, den Antrag, es sei derselben, auch bezüglich der Artikel 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90, insoweit nämlich die letztern für die passive Wahlfähigkeit und für die Wählerfähigkeit einen bestimmten Vermögensbesitz fordern, übrigens im Sinne der Motivirung der Mehrheit der nationalrätlichen

Kommission (d. h. unter Weglassung des ersten Motives und des entsprechenden Theiles des Dispositives), die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

Bern, den 22. Juli 1863.

v. Streng.

Bundesbeschuß

betreffend

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Luzern.

(Vom 25. Juli 1863.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über
die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 7. April 1863;

in Erwägung:

daß die in den §§. 45, 64, 73, 75, 81, 84, 86, 89 und 90 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser Aemter und die Stimmfähigkeit in den Versammlungen der politischen Gemeinden vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht ist, mit dem Art. 4 der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen;

daß die Artikel 5 und 73 nur im Sinne der Artikel 41 und 42 der Bundesverfassung verstanden und angewendet werden können;

daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stände;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

Bericht und Antrag der Minderheit der Kommission des Nationalrathes. (Vom 22. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.08.1863
Date	
Data	
Seite	358-363
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 160

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.